

VII. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege

Infolge meist ungünstiger Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann bei Pflegekindern in der Regel von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, denen durch entwicklungsförderliche Lebensbedingungen bei Pflegeeltern beziehungsweise in einer Pflegefamilie und durch die Inanspruchnahme von Förderangeboten angemessen begegnet werden kann. Damit stehen Pflegepersonen und Pflegefamilien zunehmend vor großen Herausforderungen. Pflegefamilien unterliegen wie alle Familien einem stetigen Wandel familiärer Lebensformen. Heutzutage wählt jedes vierte Elternpaar nach der Geburt des ersten Kindes und der anschließenden Elternzeit eine Erwerbskonstellation, in welcher der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit (15 – 24 Stunden/Woche) berufstätig ist. 15 Prozent der Elternpaare wählen nach der Geburt des ersten Kindes und der daran anschließenden Elternzeit die Erwerbskonstellation, in der beide Elternteile in Vollzeit arbeiten. Insgesamt hat die Erwerbsquote von Müttern in den letzten Jahren zugenommen. Die Konstellation von nicht-berufstätigen Müttern und alleinverdienenden Vätern als Modell für eine längere Phase nach der Geburt der Kinder ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich seltener geworden⁵¹. Diese Entwicklungen stellen Eltern wie Pflegeeltern zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege-) Familie oder aber vor die Entscheidung, finanzielle Einbußen hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten eines Pflegekindes und damit auch zugunsten des Kinder- und Jugendhilfesystems verzich-

⁵¹ vgl. Institut für Demoskopie Allensbach 2015, 5ff.

tet wird. Fehlende Entlastungsangebote für Pflegepersonen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und finanzielle Leistungen, welche einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Erwerbstätigkeit kaum aufwiegen können, erschweren bei dem gleichzeitigen Erfordernis, entwicklungsförderliche Lebensbedingungen für ein Pflegekind zu schaffen, die Gewinnung potentiell geeigneter Pflegepersonen.

Werden Hilfen nach § 33 SGB VIII gewährt, soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, so dass der notwendige Unterhalt des Kindes beziehungsweise Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt ist. Der Bedarf umfasst die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die Kosten für den Sachaufwand (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus werden den Pflegepersonen Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gewährt. Über die monatlichen Pauschalbeträge hinaus sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse möglich (§ 39 SGB VIII).

1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, deren zeitlicher Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistung Anerkennung finden. Sofern Pflegepersonen nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt sind, obliegt ihnen gegenüber dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen keine gesetzliche Unter-

haltungspflicht. Deshalb ist ihre Leistung zu honorieren.

Der Sachaufwand umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens, wie Ernährung, Kleidung, Kosten der Unterkunft⁵² inklusive Heizung und Beleuchtung, Körperpflege, Schulbedarf, Hausrat, und Dinge des persönlichen Bedarfs, einschließlich Taschengeld. Die Höhe der Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie die Höhe der Leistungen für den Sachaufwand können dem jährlich aktualisierten Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes entnommen werden (vgl. <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>).

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie den Leistungen für den Sachaufwand wird die Regelleistung von Pflegepersonen anerkannt. Die Regelleistung für die altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung eines Pflegekindes umfasst⁵³:

- die Gewährleistung eines gesunden und entwicklungsförderlichen Aufwachsens durch die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge
- im Falle dass der Bedarf des Kindes es erforderlich macht, die Betreuung des unter dreijährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson ohne die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung. Dies kann insbesondere zur Förderung eines stabilen Bindungsaufbaus zwischen Kind und Pflegeperson erforderlich sein. Der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtung-

52 Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil der kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 90,65 €, Stand 01.01.2018. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

53 vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2017, 5

gen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII bleibt grundsätzlich bestehen. Sollte der Bedarf des Kindes die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung vorerst ausschließen, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für Pflegepersonen und einen zumindest teilweisen Verzicht auf Erwerbsarbeit. Aus diesen Gründen wird empfohlen, Pflegepersonen, die ihr unter dreijähriges Pflegekind selbst betreuen, mit 300 Euro⁵⁴ monatlich zu unterstützen.

- die Organisation und Gewährleistung des Besuches eines Regelkindergartens ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang, ohne die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung wie zum Beispiel Schülerhort, Hausaufgabenbetreuung oder Ganztagschule
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel VHS-Kurse, Musikunterricht und so weiter.
- die Förderung von Begabung und Interessen
- die Förderung eines entwicklungsverzögerten Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen durch die Inanspruchnahme einer therapeutischen Hilfe
- die Förderung der Beziehung zwischen Kind beziehungsweise Jugendlichen und Herkunftsfamilie ohne die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pflegeperson bei den Kontakten

54 Der Betrag orientiert sich am Mindestbetrag des Elterngeldes, das Pflegeeltern nicht zur Verfügung steht. Stadt- und Landkreise wie z. B. Enzkreis, Pforzheim und Karlsruhe gewähren Pflegepersonen solch eine finanzielle Unterstützung, wenn der Bedarf des Kindes eine Betreuung in der Kita ausschließt. Denkbar ist auch, einen solchen Betrag den erhöhten Leistungen für die Pflege und Erziehung zuzuordnen. Vgl. hierzu auch DIJuF-Rechtsgutachten 02.09.2016.



2. Pflegegeldkürzung

Die Kosten für den Sachaufwand können nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind beziehungsweise Jugendlichen verwandt ist und diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden. Es wird empfohlen, bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts die Leitlinien der süddeutschen Familiensenate zum Unterhalt zugrunde zu legen. Je nach übersteigendem Betrag wird eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand von bis zu 30 Prozent für angemessen angesehen. Eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes ist unzulässig.

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das monatliche Pflegegeld anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Bezieht der junge Mensch aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eigenes Einkommen, so vermindert sich gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Kostenbeitrag) der Pau-

schalbetrag.⁵⁵ Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Leistungen der Jugendhilfe (§ 91 Abs. 1 SGB VIII). Die Ermittlung des Kostenbeitrags richtet sich nach den Vorschriften zur Kostenbeteiligung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). § 94 Abs. 6 SGB VIII sieht vor, dass junge Menschen bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Junge Volljährige sind zusätzlich aus ihrem Vermögen heranzuziehen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII).

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegekindes sollte keine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen, denn auch bei Abwesenheit des Pflegekindes fallen Leistungen durch die Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilien und Kosten für diese an. Dazu gehören zum Beispiel die Wahrnehmung von Besuchen eines Kindes während eines Krankenhausaufenthaltes zur Fortführung und Unterstützung bereits aufgebauter Bindungen oder das Beibehalten und Vorhalten des eingerichteten Kinderzimmers für ein Kind, das vorübergehend in einer Entlastungspflegefamilie untergebracht ist.

3. Erhöhung des Pflegegeldes

Eine Erhöhung des aus dem Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes zu ent-

⁵⁵ In den Empfehlungen zum Pflegegeld von 2009 wird die Verrechnung des Pflegegeldes mit dem Kostenbeitrag des jungen Menschen empfohlen. Allerdings birgt dies in der Praxis großes Konfliktpotential zwischen Pflegekindern und Pflegepersonen. Außerdem ist eine solche Verrechnung verwaltungsrechtlich nicht vorgesehen (vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2017 und Busch, Fieseler: Rechtsgutachten 2003 in: ZfJ Nr. 12/2003). Eine getrennte Handhabung von Pauschalbetrag für die Pflegeperson und Kostenbeitrag des Pflegekindes ist daher zu bevorzugen.

nehmenden Pflegegeldes kann in bestimmten Fällen erforderlich sein. Nach entsprechender Einschätzung des Einzelfalls und Dokumentation im Hilfeplan kann eine Erhöhung des Pflegegeldes sowohl hinsichtlich der Leistungen für den Sachaufwand als auch hinsichtlich der Leistungen für die Pflege und Erziehung gewährt werden. Dies sollte der Fall sein, wenn der Bedarf eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen für einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen erfordert. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist also immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilie verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf eines Pflegekindes resultiert. Im Hilfeplangespräch sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die damit verbundenen Mehrleistungen der Pflegeperson dokumentiert werden und auf dieser Grundlage eine angemessene Erhöhung in den entsprechenden Bereichen (Leistungen für den Sachaufwand und/oder Leistungen für die Pflege und Erziehung) festgelegt werden. Der Zeitpunkt einer erneuten Prüfung des Bedarfs an erhöhten Leistungen soll im Hilfeplangespräch ebenfalls vereinbart und dokumentiert werden.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung des Mehrkostenbedarfs erfolgt durch die Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch die Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten pro Monat.

Hierunter fallen zum Beispiel überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung und Gebrauchsgegenständen, Fahrtkosten für Umgangskontakte oder zusätzliche Therapien, besonderer Nahrungs- und Hygienebedarf.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist und damit verbunden eine tatsächliche Mehrbelastung der Pflegepersonen gegeben ist. Auch ein erhöhter Bedarf an Förderung durch die Pflegeperson ist zu berücksichtigen.

Hierunter fallen zum Beispiel Umgang mit herausforderndem Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, überdurchschnittliche Förderung bei der Aneignung und Ausübung alltäglicher Verrichtungen, Beaufsichtigung und Begleitung im Alltag, die ein altersübliches Maß deutlich übersteigt.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege besteht unter anderem, wenn beispielsweise ein Schulkind noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt oder inkotet, aufgrund eines speziellen Ernährungsbedarfs des Kindes beziehungsweise Jugendlichen spezielle Nahrung zubereitet werden muss oder ältere Kinder beziehungsweise Jugendliche aktive Unterstützung beim Essen, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden



benötigen. In solchen Fällen nehmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen eine Überprüfung nach dem Pflege-Stärkungsgesetz (PSG) vor. Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Pflegekasse über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB XI. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so handelt es sich um Leistungen für den erhöhten Pflegebedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 VIII) bleibt hiervon unberührt⁵⁶.

Erhöhter Bedarf an Leistungen bei Mehrfachbeeinträchtigung des Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen

Bei Mehrfachbeeinträchtigungen oder Schädigungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen (z. B. aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigung) und damit einhergehender Verhaltensprobleme (z. B. hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Lernschwäche, etc.), die eine permanente Beaufsichtigung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und eine durchgängige und klare Strukturierung des Alltags erforderlich machen, können für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhöhte Leistungen in einem Pauschalbetrag gewährt werden.

Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger

Der Vorrang anderer Leistungsträger, zum Beispiel Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialämter ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen und entsprechend vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen, die körperlich oder geistig behindert sind oder

von solch einer Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vor. Die Eingliederungshilfe tritt anstelle sämtlicher Jugendhilfeleistungen für das Pflegekind und sollte mindestens im gleichen Umfang wie die Jugendhilfeleistungen gewährt werden.

Ermittlung des erhöhten Bedarfes

Zur Entscheidung über ein erhöhtes Pflegegeld werden in den Jugendämtern in Baden-Württemberg unterschiedliche Systeme zugrunde gelegt.

Die Stadt Karlsruhe hat ein ausdifferenziertes System entwickelt, das der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung trägt und eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für Erziehungszuschläge darstellt.

Eine Checkliste zur Bedarfserhebung sowie ein Leitfaden zur Anwendung bilden die Grundlage, um den Bedarf an besonderen Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege zu ermitteln. Für jede Zusatzleistung werden die tatsächlichen Sachkosten und prozentual die Kosten der Pflege, Erziehung und Förderung zwischen zehn Prozent und 100 Prozent erhöht. Die einzelnen Leistungen werden zusammengefasst und als monatliche Pauschale gezahlt.

Die Stadt Mannheim entscheidet anhand eines Kriterienkataloges über die Gewährung der doppelten, dreifachen oder vierfachen Pauschale der Kosten der Erziehung und Pflege. Zu Grunde gelegt sind hierbei körperliche und seelische Beeinträchtigungen des Pflegekindes, Besonderheiten in der Kontakt- oder Beziehungsgestaltung zur Herkunftsfamilie, die Aufnahme eines Kindes ab dem sechsten Lebensjahr oder von Geschwisterkindern und eine geplante Rückführung beziehungsweise ungeklärte Lebensperspektive. Die Häufung der besonderen Bedarfe

⁵⁶ vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2017

ergibt den Vervielfachungsfaktor der Erziehungspauschale.

Beispielhaft sind diese Systeme digital abrufbar unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>. Sie sollen als Orientierung zur Umsetzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII dienen.

4. Entlastungsangebote für Pflegefamilien

Bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen als auch während der Dauer eines Pflegeverhältnisses haben Pflegepersonen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung. Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien ist grundsätzlich durch die Fachabteilung des Jugendamtes (Pflegekinderdienst; Sozialer Dienst) oder durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Regelleistung zu gewährleisten. Zusätzlich stehen Beratungsdienste zur Verfügung (z. B. Frühe Hilfen), die vorrangig vor vergleichbaren Entlastungsangeboten genutzt werden sollen. Spezielle Entlastungsangebote können Pflegefamilien im Alltag unterstützen, herausfordernde Situationen zu meistern und sich zuspitzenden Krisen vorzubeugen. Bei solchen Entlastungsangeboten handelt es sich um Leistungen, die dem im Rahmen der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Pflegefamilie nach erforderlich sind.

Als Annexleistungen zur Vollzeitpflege werden diese Leistungen nicht durch die Pflegefamilie selbst oder einen Fachdienst erbracht, sondern können durch externe Leistungserbringer von persönlich und fachlich geeigneten Personen beziehungsweise Institutionen erbracht werden.

Die Leistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt

sein. Im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und der Pflegefamilie, das Ziel der Leistung, die notwendige Leistung mit Umfang und Dauer sowie die Kosten der Maßnahme abgestimmt und dokumentiert werden.

Die Vorrangigkeit anderer Träger von Sozialleistungen ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch die therapeutischen Leistungen unterstützt und gefördert werden. Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung, sondern Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger beziehungsweise der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Annexleistungen der Eltern- oder Familienarbeit umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs-, Therapie- und Entlastungsleistungen für die Pflegefamilie, die sich aus dem besonderen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie ergeben und zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie beitragen⁵⁷.

⁵⁷ Eine Orientierung bietet das Verzeichnis der individuellen Zusatzleistungen gem. § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII.



Annexleistungen für das Pflegekind können unter anderem sein:

- Therapeutische Hilfen
- Heilpädagogische Förderung
- Förderung der Motorik
- Sprachförderung, Logotherapie
- Entspannungs- und Konzentrationstraining
- Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen
- Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Erziehungsbeistandschaft

Annexleistungen für die Pflegepersonen können unter anderem sein:

- Erziehungsberatung
- Familientherapie, Einzelsupervision, Coaching
- Angebote der Eltern- und Familienbildung und Elterntrainings
- Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilie
- Entlastungsbetreuung, zum Beispiel Einzelbetreuung, zusätzliche Freizeiten und Ferienangebote für das Pflegekind auch in sogenannten Entlastungspflegefamilien
- Entlastung im Haushalt

Solche Entlastungsmöglichkeiten für Pflegefamilien können entsprechend des Bedarfs im Einzelfall entweder als immaterielle Leistungen oder in Form eines finanziellen Bausteins gewährt werden. Die laufenden Leistungen sollen bei der Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten nicht eingestellt werden.

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben den monatlichen Leistungen für die Pflege und Erziehung und den Sachaufwand können einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausst-

tung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Aus Gründen des vereinfachten Verwaltungsaufwands und zur Entlastung von Pflegefamilien wird empfohlen, einmalige Beihilfen und Zuschüsse in Pauschalbeträgen zu gewähren. Festgelegte Pauschalbeträge sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und an Preissteigerungen entsprechend angepasst werden.⁵⁸

Erstausrüstung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Gegenständen wie Mobiliar, TÜV-geprüfter Autokindersitz, Spielzeug und Schulbedarf zu gewähren. Es wird ein Betrag von 1.800 Euro empfohlen.

Ist die Aufnahme eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen nur nach Umzug oder Umbau möglich (z. B. barrierefreie Dusche für Kinder mit Gehbehinderung), kommt ein Zuschuss zu den Ausbau- beziehungsweise Umzugskosten in Betracht. Hat bereits ein Kind beziehungsweise Jugendlicher in der Pflegefamilie gelebt, ist im Einzelfall zu klären, ob eine Teilerneuerung oder Ergänzung der Gegenstände erforderlich ist. Eine solche Klärung sollte auch in den Fällen erfolgen, in denen ein Kind beziehungsweise Jugendlicher über längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt und beispielsweise von einem Kleinkind zu einem Grundschulkind oder von einem Grundschulkind zu einem Teenager heranwächst.

⁵⁸ Die jeweils aktuellen Empfehlungen können abgerufen werden unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe/>

Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegeeltern.

Erstausstattung an Bekleidung für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in eine Pflegefamilie wird empfohlen, ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Bekleidung in Höhe von 600 Euro zu leisten. Die regelmäßige Beschaffung von Ersatz für Kleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren. Hierbei ist von einem normalen Verschleiß und altersgemäßer Körperentwicklung auszugehen. Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme kann es erforderlich sein, die Bekleidung in kürzeren Zeitabständen als normalerweise üblich, komplett zu erneuern. In solchen Fällen wird empfohlen, eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe zu gewähren. Bei anhaltendem außergewöhnlichem Verschleiß zum Beispiel aufgrund körperlicher Behinderung ist die Erhöhung der monatlichen Leistungen für den Sachaufwand zu prüfen (vgl. Kapitel VII, 3.).

Besondere persönliche Anlässe

Üblicherweise werden unter anderem bei folgenden persönlichen Anlässen einmalige Beihilfen empfohlen:

- Taufe: 180 Euro
- Einschulung: 150 Euro
- Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften: 350 Euro

Weihnachten

Die Weihnachtsbeihilfe wird analog zu den Empfehlungen im vollstationären Bereich gewährt und mit dem Pflegegeld im Dezember ausbezahlt. Sie beträgt 31 Euro.

Urlaub

Für Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalte, Unternehmungen und Urlaubsreisen wird empfohlen, der Pflegefamilie pro Pflegekind 630 Euro (30 Euro pro Tag für 21 Tage) im Jahr zu gewähren. Der Zuschuss für Urlaub kann auch in einer monatlichen Pauschale ausbezahlt werden. Dieser Betrag ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass ein- oder mehrtägige Urlaubsaufenthalte stattfinden. Ferien können auch zu Hause stattfinden.

Klassenfahrt

Ein- und mehrtägige Klassenfahrten und andere schulische Veranstaltungen gehören nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Es wird empfohlen, die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.

Lernmittel

Es wird empfohlen, den jährlich zu tragenden Anteil für Schulbücher und weitere für den Schulunterricht erforderliche Lernmittel (z. B. graphikfähige Taschenrechner in der Oberstufe) durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Eintritt ins Berufsleben

Bei anfallende Aufwendungen bei Berufseintritt (z. B. für Arbeitskleidung; Utensilien usw.) wird empfohlen, diese durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Für Musikunterricht, Sportvereine und weitere Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Sonderanschaffungen für Sport, Musik und Technik ist für jedes Pflegekind ein monatlicher Pauschalbetrag von 90 Euro angemessen. Es wird emp-



fohlen, diesen Betrag monatlich mit dem Pflegegeld an die Pflegeperson zu überweisen. Die Ein- und Aufteilung obliegt dann den Pflegepersonen. Alternativ können anstatt der monatlichen Pauschale die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.

Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80 Prozent der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 Prozent nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Pflegeeltern können die Übernahme der 20 Prozent beim Jugendamt beantragen, das diesen Anteil wiederum bei der Krankenkasse im Erstattungsverfahren geltend macht.

Kosten für Brillen und Hörgeräte sind in der Regel nicht durch andere Kostenträger gedeckt. Eine Übernahm der Kosten bis zu 100 Euro wird empfohlen.

Autokindersitz

Ein TÜV-geprüfter Kindersitz ist für den Transport von Kindern im Auto bis zum Erreichen einer Körpergröße von 1,50 m gesetzlich vorgeschrieben. Wächst ein Kind aus seinem bisherigen Autokindersitz heraus und hat die Körpergröße von 1,50 m noch nicht erreicht, so wird empfohlen, die Anschaffung eines entsprechenden Autokindersitzes mit bis zu 100 Euro zu bezuschussen.

Fahrerlaubnis

Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis fast unumgänglich. Bei derartigen Berufen und in Fällen, in denen die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wird ein Zuschuss zu den durch den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten empfohlen.

6. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Schäden an Rechtsgütern Dritter ab. Pflegeperson beziehungsweise Pflegeeltern und Pflegekind bilden eine Versicherungsgemeinschaft. Bei einem Schaden innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft tritt die Haftpflichtversicherung in der Regel nicht ein (wenn z. B. Eigentum der Pflegeperson durch ein Pflegekind geschädigt würde oder umgekehrt). Für Haftpflichtversicherungen, die nicht nur Schäden gegenüber Dritten sondern auch Schäden innerhalb der Versicherungsgemeinschaft abdecken, gibt es entsprechende Versicherungstarife, die in Anspruch genommen werden können. Eine Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegeeltern, die auch dann eintritt, wenn das Pflegekind Schäden im Innenverhältnis verursacht, ist zu empfehlen. Wenn keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen, die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen zu erstatten.

7. Unfallversicherung

Kernleistung der Unfallversicherung ist die finanzielle Absicherung im Falle einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge. Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen beispielsweise den barrierefreien Umbau der Wohnung, Betreuungsdienste, Lohnausfall, Krankenhaustagegeld oder kosmetische Operationen nach Verbrühung. Die Unfallversicherung greift auch dann, wenn keine andere Person beteiligt ist (z. B. wenn die Pflegeperson stürzt und gehbehindert bleibt). In der Regel besteht für Pflegepersonen keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Ausnahmen können Fälle sein, bei